OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301462/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 20. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A.B., X, K., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Dezember 2016, GZ: 0030581/2015, wegen Übertretung des Arbeitsinspektionsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Dezember 2016, GZ: 0030581/2015, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. d iVm § 8 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) eine Geldstrafe von 50 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Der Beschuldigte, Herr A.B., geboren am x, wohnhaft in K., X, hat als Inhaber und Betreiber der Tischlerei ‚B.A., x, X, K.', und somit als Arbeitgeber folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Mit Schreiben des Arbeitsinspektorates Linz vom 27.03.2015, Zl. 011-597/1-9/15, adressiert an ‚B.A., x, X, K.', wurde der Beschuldigte als Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz (nachweislich) aufgefordert, dem Arbeitsinspektorat Linz, Pillweinstraße 23, 4021 Linz, bis spätestens 24.04.2015 folgende Unterlagen (in Kopie) zu übermitteln:

- den Prüfbefund über die jährlich wiederkehrende Prüfung der Absauganlage für Holzstaub
- den Prüfbefund der Lüftungsanlage für den Lackierstand
- den Prüfbefund über die jährlich wiederkehrende Prüfung der Furnierheizpresse
- den Prüfbefund über die jährlich wiederkehrende Prüfung des Radladers

Der Beschuldigte ist trotz eines ausdrücklichen Hinweises in diesem Schreiben des Arbeitsinspektorates Linz vom 27.03.2015 (nämlich hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen bei Nichtübermittlung dieser Unterlagen bis zum festgesetzten Zeitpunkt) als Arbeitgeber dieser gegenständlichen Aufforderung zur Übermittlung dieser Unterlagen nicht nachgekommen und hat somit gegen § 8 Abs. 3 ArbIG verstoßen, da die oben angeführten Unterlagen dem Arbeitsinspektorat Linz bis zum 24.04.2015 und in weiterer Folge auch bis zum 14.06.2015 nicht übermittelt worden sind".

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde Nachstehendes ausgeführt:
„[...]
Da zum Zeitpunkt des Besuches von Fr. B. bereits alle ausständigen Prüfbefunde im Akt waren bin ich nicht bereit auch nur einen Euro zu bezahlen. Ich war an diesem Tag nicht in der Firma und somit konnten die jeweiligen Atteste nicht ausgehändigt werden. Wir sind nur ein kleiner Betrieb und haben daher unsere Aufgaben ganz konkret verteilt, das heißt für das Arbeitsinspektorat bin nur ich zuständig und nicht meine Frau die zum dortigen Zeitpunkt allein in der Firma war. Da es in diesem entsprechenden Fall um die Kontrolle der ausständigen Prüfbefunde ging erwarte ich verständigt zu werden. Es hätte genau so gut sein können das nur Arbeiter vor Ort gewesen wären, die mit Sicherheit nicht das Recht haben in meinem Büro nach Unterlagen zu suchen. Meine Frau war zwar anwesend, ist aber für die Oberflächenbehandlung und Lackiererei zuständig. Sie war zum Zeitpunkt des Besuches in der Lackiererei tätig. Also ihr Aufgabenbereich ist handwerklicher Natur und sie muss nicht wissen wo ich diese entsprechenden Unterlagen horte. Und genau das hat meine Frau an Frau B. weitergegeben. Also erklären sie mir bitte warum ich anfänglich 400,- hätte bezahlen müssen, die zwar aus mir unerklärlichen Dingen auf 60,- geschrumpft sind, ich aber keinen Anlass sehe auch

diesen verringerten Betrag zu bezahlen. Ich hoffe auf ihr Verständnis den ich glaube auch sie wissen, dass wir in der Privatwirtschaft mit genau anderen Problemen zu kämpfen haben."

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Arbeitsinspektorat Linz wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 3. März 2017 nach Zitierung der Bestimmung des § 4 Abs. 5 ArbIG dahingehend, dass, da beim Betriebsbesuch die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt wurden, diese schriftlich angefordert worden seien. Dass diese Unterlagen dem Arbeitsinspektorat nicht übermittelt wurden, sei nicht bestritten worden, sodass die vorgeworfene Tat als erwiesen angesehen werden könne. Einer Verminderung der beantragten Strafhöhe von 400 Euro wurde gegenüber der Strafbehörde zugestimmt, nachdem die verlangten Unterlagen dem Arbeitsinspektorat mit 15. September 2015 übermittelt wurden, dies trotzdem aus diesen Prüfbefunden eindeutig hervorgehe, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers die Überprüfungen des Radladers und der Furnierheizpresse erst mit 15. September 2015 durchgeführt wurden, zum Zeitpunkt des Betriebsbesuches am 25. März 2015 also gar nicht vorhanden gewesen sein konnten. Die Reduktion auf 60 Euro erscheint unter diesen Umständen unverhältnismäßig. Es wird daher ersucht, das Straferkenntnis zu bestätigen und die Strafhöhe auf zumindest die Hälfte der ursprünglich beantragten Strafsumme hinaufzusetzen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei des Verfahrens eine mündliche Verhandlung beantragt hat. Von keiner der Verfahrensparteien wurde die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage konnte daher eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 8 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) haben Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen die in Abs. 1 genannten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften sowie Auszüge dieser Unterlagen zu übermitteln. Für die Ablichtung und Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. d ArbIG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 41 Euro bis 4.140 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 83 Euro bis 4.140 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 8 Abs. 3 Unterlagen, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge nicht übermittelt.

5.2. Der Beschwerdeführer als Inhaber und Betreiber der Tischlerei „B.A.“ in K., X, somit als Arbeitgeber, hat trotz nachweislicher Aufforderung des Arbeitsinspektorates Linz vom 27. März 2015 die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses näher aufgezählten Unterlagen bis zum 24. April 2015 nicht übermittelt. Die vollständige Übermittlung der verlangten Unterlagen erfolgte durch den Beschwerdeführer am 15. September 2015 per E-Mail, sohin nahezu 5 Monate nach dem Ende der vom Arbeitsinspektorat Linz gesetzten Vorlagefrist. Der Sachverhalt wurde vom Beschwerdeführer dem Grunde nach auch nicht in Abrede gestellt. Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung

befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

5.4. Der Beschwerdeführer rügt in seinem Beschwerdevorbringen die - aus seiner Sicht - unverhältnismäßige Vorgehensweise bei der Kontrolle vor Ort, nämlich dahingehend, dass aufgrund der internen Aufgabenteilung nur er Zugang bzw ein Zugriffsrecht bezüglich der Prüfbefunde haben würde und er erwartet hätte, dass er im Vorfeld von der bevorstehenden Überprüfung informiert werde. Die Prüfbefunde wären zum Kontrollzeitpunkt vollständig vorhanden gewesen, jedoch aufgrund seiner Abwesenheit in der Firma, konnten diese nicht der Arbeitsinspektorin vorgewiesen werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die vorgelegten Prüfunterlagen mit 14. September 2015 datiert sind, sodass diese weder am Besichtigungstag der Arbeitsstätte (25. März 2015) noch am Ende der Vorlagefrist (20. April 2017) existent waren. Die Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach diese bereits am Besichtigungstag vorhanden waren, wird dadurch eindeutig widerlegt.

5.4.1. Vorweg wird der Beschwerdeführer hinsichtlich der unangekündigten Kontrolle vor Ort, darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 1 ArbIG die Organe der Arbeitsinspektion zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt sind, Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie die von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen den Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Besichtigung in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle keine Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Eine „Vorankündigung“ einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat ist somit gesetzlich nicht gefordert.
Gemäß § 4 Abs. 5 leg. cit. haben die Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte (§ 7) erteilt sowie Einsicht in Unterlagen (§ 8) gewährt.
Dieser Sorgfaltspflicht ist der Beschwerdeführer nachweislich nicht nachgekommen, da er niemanden im Betrieb mit dieser Aufgabe betraut hat, ansonsten eine Einsichtnahme in die gewünschten Unterlagen erfolgen hätte können und in weiterer Folge kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden wäre.

5.4.2. Der Beschwerdeführer verkennt sohin die „Sache“ des angefochtenen Straferkenntnisses insofern, als er nicht wegen der fehlenden Gewährleistung der Einsichtnahme vor Ort bestraft wurde, sondern wegen der Nichtvorlage der geforderten Prüfbefunde bis zum 20. April 2015. Infolge dessen wurde vom Arbeitsinspektorat Linz am 15. Juni 2015 Anzeige erstattet und wurde der Beschwerdeführer ebenso davon in Kenntnis gesetzt. Selbst diesen zweimonatigen

Zeitraum hat der Beschwerdeführer ungenützt verstreichen lassen. Erst am 15. September 2015 wurden vom Beschwerdeführer die noch ausständigen Prüfunterlagen, welche mit 14. September 2015 datiert sind, dem Arbeitsinspektorat Linz per E-Mail übermittelt. Dem Aufforderungsauftrag wurde sohin erst nach fünf Monaten entsprochen. Dass der Beschwerdeführer sich um eine Fristerstreckung bemüht hätte bzw. die Gründe der Verzögerung dem Arbeitsinspektorat dargelegt hätte, ist dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt nicht zu entnehmen. Berücksichtigungswürdige Gründe, die den Beschwerdeführer von seinem schuldhaften Verhalten befreien würden, wurden sohin von ihm weder behauptet noch nachgewiesen und sind solche auch in dem vorgelegten Akt nicht erkennbar. Zudem war beim Beschwerdeführer auch kein einsichtiges Verhalten erkennbar. Wann und in welchem Zeitraum noch eine Unterlagenvorlage fristgerecht erfolgt, liegt nicht in der Disposition des Beschwerdeführers. Es war daher auch Verschulden, nämlich zumindest fahrlässige Tatbegehung, gegeben und erfüllt der Beschwerdeführer somit auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung, sodass er diese auch zu verantworten hat.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 50 Euro bei einem Strafrahmen von 41 Euro bis 4.140 Euro – somit nahezu die gesetzliche Mindeststrafe – verhängt. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die bisherige verwaltungs-

strafrechtliche Unbescholtenheit sowie die lange Verfahrensdauer, strafer-schwerend kein Umstand gewertet. Mangels Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro und vom Vorliegen von mindestens einer Sorgepflicht ausgegangen und hat diese der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass diese auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Strafbemessung herangezogen werden konnte.
Dem Ansinnen des Arbeitsinspektorates Linz um Straferhöhung auf 200 Euro war angesichts der Sachlage nicht beizupflichten und wäre auch nicht begründbar und aufgrund des im Strafverfahren geltenden Verschlechterungsverbotes bei vom Beschuldigten eingebrachten Rechtsmitteln unzulässig.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständliche nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 10 Euro gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt